

PR-INFO EXTRA ZUR TV-L TARIFRUNDE

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

wichtige Ereignisse werfen ihre Schatten voraus: Die Tarifrunde der Länder 2023 hat begonnen. Am 26. Oktober fand das Auftakttreffen der Tarifpartner statt, und der weitere Verlauf wird Auswirkungen für uns alle – vor allem in unseren Portemonnaies – haben. 1,2 Millionen Tarifbeschäftigte sind dabei übrigens genauso betroffen wie 1,3 Millionen Beamt*innen!

Dies ist Anlass genug, Sie im Folgenden einen Überblick über das weitere Verfahren, die im Raum stehenden Forderungen, weitere Hintergründe und geplante Aktivitäten zu geben. Für uns alle wünschen wir uns eine sichtbare Anerkennung unserer Arbeit, die sich dann natürlich auch monetär niederschlagen muss. Aber leicht werden die Verhandlungen sicher nicht. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Bleiben Sie solidarisch!

Der Personalrat der Leuphana Universität Lüneburg

TERMINHINWEISE

14.11.2023 Warnstreik

Demozug ab 09:15 Uhr am Behördenzentrum-Ost

20.11.2023 Hochschulaktionstag

Kundgebung und Demozug ab 09:30 Uhr am Marktplatz Lüneburg
Campusfest und Streikcafé ab 12 Uhr auf dem Campus

Inhaltsverzeichnis

Was ist eine Tarifverhandlung	2
Zeitplan der Tarifverhandlungen	2
Streikdynamik	2
Forderungen der Gewerkschaften	3
Flugblatt zum Verhandlungsstand	4
Flugblätter zum Streikrecht	5
Flugblatt zum Hochschulaktionstag	7

Wir könnten etwas besser machen?

Sie haben neue Themen für uns?

Sie würden gerne vertraulich über Ihre Arbeit reden?

Lassen Sie es uns wissen!

personalrat@leuphana.de

Jetzt schon vormerken!

**Außerordentliche
Personalversammlung zur
Personalratswahl 2024**

12.12.2023 – 10:00 Uhr (Zoom)

Was ist eine Tarifverhandlung?

Tarifverhandlungen dienen dem Zweck, Tarifverträge auszuhandeln. In den Verhandlungen vertritt die Gewerkschaft die Arbeitnehmer*innen gegenüber den Arbeitgeber*innen – mit dem Ziel, bessere Arbeitsbedingungen, zum Beispiel höhere Löhne durchzusetzen. Den gesamten Ablauf – vom Aufstellen der Forderungen, den Verhandlungen, (Warn-) Streiks bis hin zum Abschluss eines Ergebnisses – nennt man Tarifrunde.

Der, für die Beschäftigten der Leuphana, gültige Tarifvertrag ist der **TV-L - Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder**.

Warum Tarifverhandlungen?

Wollen Beschäftigte und ihre Gewerkschaften neue Tarifverträge aushandeln oder bestehende Verträge verbessern, geht das nur über Tarifverhandlungen. Über sie können die Arbeitsbedingungen kollektiv geregelt werden, anders als individuell zwischen einzelnen Beschäftigten und den Arbeitgeber*innen. Tarifverträge sind somit ein Ergebnis gemeinsamen Handelns, das die häufig bestehende Unterlegenheit der einzelnen Beschäftigten ausgleicht und ein Verhandeln „auf gleicher Augenhöhe“ mit den Arbeitgeber*innen ermöglicht.

Wer verhandelt mit wem?

Nur Gewerkschaften können laut Gesetz mit Arbeitgeber*innen Tarifverträge aushandeln. Wollen sie neue Tarifverträge aushandeln oder bestehende Verträge verbessern, geht das nur über Tarifverhandlungen.

Beim Verhandeln von Flächentarifverträgen, die für ganze Branchen und Regionen gelten, kommen Gewerkschaften und Arbeitgeber*innenverbände zusammen. Die Vertreter*innen der beiden Seiten an den Verhandlungstischen werden auch Tarifvertragsparteien, Tarifparteien oder Tarifvertragspartner*innen genannt.

Tarifverträge nur für Mitglieder rechtsverbindlich

Tarifverträge gelten zwingend und unmittelbar wie ein Gesetz nur für die Mitglieder der vertragsschließenden Gewerkschaft. Ein*e Arbeitgeber*in, die Mitglied im unterzeichnenden Arbeitgeber*innenverband ist, muss den Tarifvertrag für die ver.di-Mitglieder anwenden. Nur wer Mitglied der unterzeichnenden Gewerkschaft ist, hat unmittelbaren Anspruch auf die Leistungen aus dem Tarifvertrag. Wer sich darauf ausruhen will, dass sein*e Arbeitgeber*in einen geltenden Tarifvertrag bei allen Beschäftigten anwendet, der sei gesagt: Dieses „Entgegenkommen“ ist freiwillig! Und wichtig ist: Je mehr Beschäftigte Mitglied der Gewerkschaft sind, umso bessere Regelungen können durchgesetzt werden. Wenn niemand in der Gewerkschaft wäre, könnten die Arbeitgeber*innen wieder einseitig die Arbeits- und Bezahlungsbedingungen bestimmen. Denn das Interesse der Beschäftigten ist nicht das Interesse der Arbeitgeber*innen, auch wenn es ein öffentliche Arbeitgeberin ist.

Zeitplan der Tarifverhandlungen

Tarifverträge haben grundsätzlich eine bestimmte Laufzeit, die festlegt, wann der Tarifvertrag oder eine einzelne Regelung frühestens gekündigt werden kann. Das schafft Planungssicherheit auf beiden Seiten. Sobald ein Tarifvertrag aufgekündigt ist, werden die Tarifverhandlungen angesetzt.

Für die Verhandlungen werden in der Regel drei bis vier Termine angesetzt. Die ersten beiden Verhandlungsrunden für die aktuelle Tarifverhandlung des TV-L wurden am 26.10. und am 02./03.11.2023 bereits ohne konkretes Verhandlungsergebnis durchgeführt.

Entscheidend wird die letzte Verhandlungsrunde vom 07.-09.12.2023.

Streikdynamik

Zwischen den Verhandlungsterminen ist es bereits möglich und auch gängige Praxis, dass ver.di – in Abhängigkeit vom Verlauf der bisherigen Verhandlungen – zu ersten Warnstreiks aufruft. Der Streik ist das wichtigste Mittel der Beschäftigten, ihren Forderungen auch Nachdruck zu verleihen, Entschlossenheit zu demonstrieren und „Schwung“ in die weiteren Verhandlungen zu bringen.

Auch für die Beschäftigten der Leuphana Universität Lüneburg sind Streikaktivitäten geplant, wo Sie sicher einige Kolleg*innen aus der Universität treffen werden.

Warnstreik 14.11.2023

Die Gewerkschaften rufen für Dienstag, 14.11.2023 zu einem Warnstreik aller Landesbeschäftigten in Lüneburg auf. Ein gemeinsamer Demozug startet um 09:30 Uhr am Behördenzentrum Ost, Adolph-Kolping-Straße vor dem Katasteramt.

Hochschulaktionstag 20.11.2023

Am 20.11.2023 wird an zahlreichen Hochschulen und Universitäten deutschlandweit ein Hochschulaktionstag stattfinden. In Lüneburg startet ein Demozug um 09:30 Uhr am Marktplatz. Auf dem Campus wird es ab 12 Uhr ein Campusfest und Streikcafé geben. Zum Hochschulaktionstag haben wir Ihnen ein Flugblatt angehängt.

Informationen zum Streikrecht

Die Personalabteilung bietet im Intranet Informationen für Beschäftigte zum Arbeitskampf an: <https://www.leuphana.de/intranet/personal/tarifbeschaeftigte-verwaltung/arbeitskampf.html>

Darüber hinaus haben wir Ihnen zwei Flyer der Gewerkschaft ver.di angehängt, in denen häufig gestellte Fragen beantwortet werden.

Forderungen der Gewerkschaften

Als Landesbeschäftigte bilden wir das Schlusslicht bei der Bezahlung im öffentlichen Dienst. Schon jetzt liegen unsere Gehälter deutlich unter denen der Kolleg*innen bei Bund und Kommunen (TVöD). Für einen starken und attraktiven Öffentlichen Dienst, auch in den Ländern, braucht es daher vor allem wettbewerbsfähige Einkommen.

Vor dem Hintergrund andauernd hoher Preise für Lebensmittel und Energie geht die Bundestarifkommission für den öffentlichen Dienst (BTK ö.D.) daher mit folgenden Forderungen in die Verhandlungen mit Ihrem Gegenüber, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL):

10,5 Prozent mehr Lohn, mind. aber 500 Euro monatlich.

Grundlage für diese Eckpunkte ist eine Beschäftigtenbefragung, die bis zum 30. September 2023 lief und an der sich mehr als 66.000 Beschäftigte beteiligten. Es gibt aber noch eine Reihe weiterer wichtiger Punkte aus dem Forderungskatalog, darunter einige, die für unsere Dienststelle/Universität von besonderer Bedeutung sind:

- Studentische Beschäftigte sollen einen eigenen Tarifvertrag „TVStud“ erhalten, der die Arbeitsbedingungen Studentischer Hilfskräfte dramatisch verbessert, indem er unter anderem regelmäßig steigende Löhne oder Mindestvertragslaufzeiten sichert.
- Auszubildende, Studierende und Praktikant*innen sollen pro Monat 200 Euro mehr erhalten und Auszubildende unbefristet übernommen werden, wenn sie ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

Angestrebt ist eine Laufzeit des Tarifvertrags von zwölf Monaten, um zeitnah auf die weitere Inflationsentwicklung reagieren zu können.

Zur Einschätzung der Gewerkschaften über den Verlauf der ersten beiden Verhandlungsrunden haben wir Ihnen ebenfalls ein Flugblatt angehängt.

Terminhinweis

Außerordentliche Personalversammlung

Wir möchten Sie bitten, sich bereits jetzt den 12.12.2023 vorzunehmen. Um 10:00 Uhr wird es eine digitale außerordentliche Personalversammlung zu der im Februar anstehenden Personalratswahl geben.

Impressum:

Personalrat | Leuphana Universität Lüneburg | Daniel Simons |
Fon 04131.677-1810 | daniel.simons@leuphana.de |
www.leuphana.de/personalrat

TDL-TAKTIK: HINHALTEN UND PROVOZIEREN!

Zweite Verhandlungsrunde mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder am 2./3. November in Potsdam

Die Enttäuschung nach der ersten Verhandlungsrunde hat sich in der zweiten Runde noch verstärkt.

Ein Angebot gab es keines, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat stattdessen erneut deutlich gemacht, dass sie die finanziellen Sorgen der Beschäftigten und die Personalnot in den Ländern nicht ernst nimmt. Nach ihrer Vorstellung kann der Abschluss in der Tarifrunde mit Bund und Kommunen vom April in dieser Höhe nicht auf die Länder übertragen werden. Auch eine soziale Komponente, ob Sockel- oder Mindestbetrag, will sie nicht.



Am Verhandlungsort in Potsdam.

Lohn müsse nicht zum Leben reichen

Für ein auskömmliches Einkommen ihrer Beschäftigten

fühlen sich die Arbeitgeber in den Ländern nicht verantwortlich. Dass Beschäftigte in Ballungsräumen Wohn-

geld beziehen, sei normal und dürfe nicht stigmatisiert werden. Aus Sicht der TdL wird es die von ver.di

erwartete Stadtstaatenzulage nicht geben.

12,25 Euro statt Stadtstaatenzulage

Vorstellen kann sich die TdL allenfalls, „etwas im Bereich der Mobilität zu tun“. In Ballungsräumen sei der öffentliche Nahverkehr gut ausgebaut, hier könnte den Beschäftigten ein Zuschuss zum Deutschlandticket helfen. Aber bitteschön nur ein Zuschuss, und auch nur 12,25 Euro.

Teufelszeug „Tarifspirale“

Tariferfolge, die ver.di in anderen Bereichen erzielen konnte, zum Beispiel im Sozial- und Erziehungsdienst oder bei der Autobahn GmbH sind der TdL ein Dorn im Auge. Damit werde eine „Tarifspirale“ ausgelöst, an der die TdL nicht mit drehen will. **Sprich: die entsprechenden Verbesserungen will sie nicht übernehmen.** Die Fachpolitiker*innen aus den Bundesländern mussten ihre Verhandlungsspitze erst auf die Personalprobleme aufmerksam machen, die ein weiteres Abhängen der Länderbeschäftigten bedeutet.

So hat die TdL schließlich in Aussicht gestellt, für die dritte Verhandlungsrunde einen Vorschlag für die Beschäftigten der Straßenbauverwaltung zu machen. Auch über den Sozial- und Erziehungsdienst könne man reden, aber nur für Berlin und erst nach der Tarifrunde.

Blockade beim TV Stud

Zwar haben zehn von 16 Bundesländern eine Verbesserung bzw. Tarifierung der Arbeitsbedingungen studentischer Beschäftigter in ihren Koalitionsverträgen vereinbart und Berlin hat sogar einen Tarifvertrag. Papier ist aber geduldig. Man sei ja nicht abgeneigt, hieß es. Eine Mehrheit in der TdL sei aber bei weitem nicht in Aussicht. Welchen Eindruck sollen junge Leute so bekommen, wenn Koalitionsverträge ganz offensichtlich nichts wert sind? Jetzt will die TdL erst mal Rücksprache mit den Wissenschaftsministerien halten.

Für euch – für uns alle: Streik!

Die Missachtung der Beschäftigten und Zukunftsverweigerung der TdL werden wir

nicht akzeptieren. Bereits in der letzten Woche haben mehrere Tausend Beschäftigte gestreikt. Die Botschaft ist offensichtlich noch nicht angekommen. Daher müssen wir die Streiks bis zur dritten Verhandlungsrunde massiv ausweiten.

Sprecht mit euren Kolleginnen und Kollegen über die Hinhalte-Taktik und Provokationen der Arbeitgeber! Tut euch zusammen und verspricht euch gegenseitig,

zusammen rauszugehen! Gemeinsam können wir bei regionalen Streiks und Branchenstreiktagen Stärke zeigen. Dort trifft ihr auch die ver.di-Verhandlungsspitze: Frank Werneke und Christine Behle freuen sich, euch bei den Warnstreiks vor Ort zu treffen. Denn klar ist: am Verhandlungstisch allein kann diese Tarifrunde nicht entschieden werden.

Nur gemeinsam sind wir stark!



Frank Werneke
ver.di-Vorsitzender

„Es ist nicht akzeptabel, dass die Beschäftigten der Länder bei den Einkommen langfristig von den Beschäftigten bei

Bund und Kommunen abgekoppelt werden. Genau das wäre die Folge, wenn ein Abschluss hinter dem TVöD-Abschluss vom April zurückbleibt.“

WEITERE INFORMATIONEN UNTER
ZUSAMMEN-GEHT-MEHR.VERDI.DE

**JETZT
MITGLIED
WERDEN!**



mitgliedwerden.verdi.de

ZUSAMMEN GEHT MEHR

Wie geht eigentlich Streik?

Häufig gestellte Fragen und Antworten

Diese Liste erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit!

(Warn-) Streiken – wieso überhaupt?

Wenn Verhandlungen ohne sichtbaren Erfolg verlaufen, sind Warnstreiks als Druckmittel unverzichtbar. Ein Warnstreik dient dazu, der Arbeitgeber*innenseite zu verdeutlichen, dass wir Beschäftigten hinter den Forderungen von ver.di stehen. Beim Streik kommt es auf Jede*n an.

Machtvolle Warnstreiks können die Arbeitgeber*innenseite (bzw. deren Verbände) dazu bringen, mit ernst zu nehmen- den Angeboten in die Verhandlungen zurück zu kehren. So kann ein unbefristeter Erzwingungsstreik verhindert - oder optimal vorbereitet werden.

Gegen wen richtet sich der Streik?

Ein Arbeitskampf (Streik) ist ein Mittel, das Gewerkschaften einsetzen können, wenn auf dem Verhandlungsweg keine wirksamen Verbesserungen für die Beschäftigten durchgesetzt werden können. Streik richtet sich also immer gegen Arbeitgeber*innen bzw. gegen deren Verbände.

Wer wird zum Streik aufgerufen?

Wer zum Streik aufgerufen wird steht auf dem (Warn-) Streikaufruf von ver.di, also achtet genau auf die Veröffentlichung von ver.di oder fragt bei eurer ver.di Betriebsgruppe oder den Vertrauensleuten nach. In dieser Tarifrunde sind **alle Tarifbeschäftigten, Auszubildenden, Dual Studierende und Anerkennungspraktikant*innen betroffen die unter den TVöD (Tarifvertrag öffentlicher Dienst) fallen**. Es kann sein, dass Dienststellen und Betriebe auch schon mal an unterschiedlichen Tagen zum Streik aufgerufen werden oder nur bestimmte Gruppen oder Branchen. In der Regel steht auf dem Aufruf konkret der Bereich oder die Region drauf. Achtet also genau auf die offiziellen Infos von ver.di bei dir vor Ort.

Wer darf streiken?

Das Streikrecht, leitet sich aus Art. 9 des Grundgesetzes ab. Alle betroffenen Tarifbeschäftigten (siehe oben), haben ein Streikrecht, wenn dementsprechend zum (Warn-)Streik aufgerufen wurde durch ver.di. Dies gilt auch für Führungs-/Leitungskräfte die unter den TVöD fallen. Ohne Streikrecht wären Tarifverhandlungen „kollektives Betteln“ – so sagt es das Bundesarbeitsgericht.

Ob Mitglied bei ver.di oder nicht: Alle betroffenen Tarifbeschäftigten dürfen streiken! Einen wichtigen Unterschied gibt es: ver.di-Mitglieder bekommen Streikunterstützung. Nicht-Mitglieder bekommen dies nicht.

Die Praxis des Streiks:

Du erhältst von ver.di einen Streikaufruf und denkst dir: „Klingt gut. Ist wichtig. Da mach´ ich mit!“.

Streiken ist eigentlich ganz einfach: Was machst du am Streiktag? Du stehst auf, machst dich fertig für den Tag und gehst oder fährst zum Treffpunkt, der auf dem (Warn-)Streikaufruf angegeben ist. Du gehst an diesem Tag einfach nicht zur Arbeit und bist für den/die Arbeitgeber*in auch nicht ansprechbar. Bei ganztägigen (Warn-) Streikaufrufen gehst du weder vor noch nach den Streikaktionen in die Dienststelle.

Und wer vertritt mich beim Streik?

Vermutlich niemand. Beschäftigte müssen keine Vertretung für ihre Streikbeteiligung organisieren. Bei einem Streik geht es in der Regel darum, dass die Arbeit nicht mehr normal durchgeführt werden kann. Die Arbeit bleibt liegen oder Einrichtungen werden geschlossen, wenn das Personal nicht vor Ort ist.

Muss ich mich zum Streik vorher bei meinen Vorgesetzten/Arbeitgeber*innen abmelden?

Nein! Du bist nicht verpflichtet Deine Streikteilnahme im Vorfeld anzukündigen. Du kannst Dich auch noch spontan am Tag des Streiks vor Dienstantritt zur Streikteilnahme entscheiden. In Listen, die Vorgesetzte auslegen, muss man sich nicht eintragen! Niemand ist verpflichtet darüber Auskunft zu geben, welche Kolleg*innen streiken werden.

Bist du am Streiktag krank, melde dich wie sonst auch bei der Arbeit krank.

Darf der/die Arbeitgeber*in mich beim Warnstreik zum Notdienst einteilen?

Nein. Eine einseitige Verpflichtung des Arbeitgebers an Beschäftigte für Notdienstarbeiten während eines Streiks ist rechtswidrig. Eine rechtswirksame Vereinbarung eines Notdienstes kann nur zwischen Arbeitgeber und Gewerkschaft in einer Notdienstvereinbarung getroffen werden. So eine Notdienstvereinbarung gibt es in der Regel für einen eintägigen Warnstreik nicht.

Meine Vorgesetzten behaupten, ich müsste in meiner Funktion als Führungskraft/Leitung dafür sorgen, dass im Sachgebiet/in der Einrichtung auch während des Streiks alles läuft. Stimmt das?

Zuallererst hat auch das Führungs-/Leitungspersonal welches unter den TVöD fällt, wie alle anderen Tarifbeschäftigten, ein Streikrecht. Darüber hinaus können sich alle betroffenen Beschäftigten spontan am Streiktag entscheiden, am Streik teilzunehmen und müssen sich nicht vorher abmelden. Das Führungs-/Leitungspersonal kann daher vor einem Streik keine gesicherten Angaben machen, wer am Streik teilnehmen wird, selbst wenn sie es wollten.

Sie können ggf. nur eine Einschätzung darüber abgeben, dass die Durchführung der Arbeit in dem Bereich stark eingeschränkt sein wird bzw. nicht gewährleistet werden kann. Unabhängig von der Einschätzung, ist der/die Arbeitgeber*in am Zug. Sie muss entscheiden, ob der Bereich am Streiktag geschlossen wird und muss darüber informieren.

Beispielsweise bei einer Kita muss der/die Arbeitgeber*in die Eltern informieren, dass eine Betreuung am Streiktag nicht stattfindet.

Kann ich für die Streikteilnahme abgemahnt oder gekündigt werden?

Eine Abmahnung oder Kündigung aufgrund Deiner Streikteilnahme ist unwirksam. Während des Streiks ruht das Arbeitsverhältnis und wird nach dem Streik fortgesetzt. Dein Arbeitsvertrag gilt unverändert weiter, es muss nicht nachgearbeitet werden und du kannst vom Arbeitgeber auch nicht zur Arbeit während des Streiks verpflichtet werden.

Für Streiktage zahlt mein*e Arbeitgeber*in kein Gehalt, bekomme ich Streikunterstützung?

Die ausgefallenen Arbeitsstunden während des Streiks werden meist von Arbeitgeber*innen nicht bezahlt. Auch das Arbeitsamt zahlt in dieser Zeit nicht. ver.di zahlt ihren Mitgliedern während der Streikteilnahme eine Streikunterstützung! Die Streikunterstützung ist eine solidarische Leistung aller ver.di Mitglieder für streikende Mitglieder, damit diese einen längeren Streik trotz der Einbußen beim Arbeitseinkommen durchstehen können. Sie errechnet sich anhand deines Mitgliedsbeitrages. Also check deinen Beitrag: 1 % deines Bruttoverdienstes sollte er sein. Änderungen bitte rechtzeitig an ver.di melden. Nicht-Mitglieder erhalten während des Streiks folglich weder Lohn, Arbeitslosengeld oder Streikunterstützung!

Welche Möglichkeiten habe ich, Kolleg*innen über die Gewerkschaft zu informieren?

Du kannst z. B. Flyer von ver.di im Sozialraum aufhängen oder auslegen, um deine Kolleg*innen zu informieren. Flugblätter von ver.di sind keine politische Werbung, sondern gewerkschaftliche Informationsmaterialien, die in der Arbeitsstätte verteilt werden dürfen. Info-Bretter, an denen auch andere Informationen hängen, kannst du für Aushänge von ver.di (Flyer, Plakate, Einladungen) nutzen. Persönlich auf ver.di ansprechen kannst du deine Kolleg*innen vor oder nach der Arbeit und in den Pausen jederzeit. Auch während der Arbeitszeit ist das möglich, solange der Arbeitsablauf dadurch nicht erheblich gestört wird. Flugblätter und anderes gewerkschaftliches Informationsmaterial darf sowohl vor als auch im Betrieb verteilt werden.

Sollten euch irgendwelche arbeitsrechtlichen Konsequenzen angedroht werden oder Einschüchterungsversuche, meldet euch sofort! Diese Drohungen sind nicht zulässig!

Jede Frage und jedes Anliegen ist individuell und kann daher anders beurteilt werden.

Bei Rückfragen meldet euch bitte bei eurer Betriebsgruppe, den Vertrauensleuten vor Ort oder eurer Gewerkschaftssekretärin.

ZUSAMMEN GEHT MEHR

Hinweise zum Arbeitskampf: Nr. 09

Muss ich mich ausstempeln? Streik und Zeiterfassung

Alle Arbeitnehmer*innen haben das Recht, das im Grundgesetz verbrieft Streikrecht (Artikel 9 Abs. 3 GG) wahrzunehmen und dem Streikaufruf von ver.di zu folgen.

Oft behaupten Arbeitgeber, streikende Arbeitnehmer*innen seien vor Beteiligung an einem gewerkschaftlichen Streik verpflichtet, sich beim Vorgesetzten abzumelden, durch Eintragung in eine Liste ihre Streikbeteiligung bzw. Streikbereitschaft anzukündigen oder elektronische Zeiterfassungsgeräte zu bedienen («Ein-/Ausstempeln«).

Derartige Pflichten bestehen für streikende Arbeitnehmer*innen nicht!

Ausreichend ist, die nachträgliche (!) Frage des Arbeitgebers zur Streikteilnahme wahrheitsgemäß zu beantworten.

Wenn ver.di zum Streik aufgerufen hat und die Arbeitnehmer*innen sich dem Streikaufruf anschließen, ist automatisch die **Arbeitspflicht für die Dauer des Streiks aufgehoben (suspendiert)**. Dies gilt selbstverständlich auch für diejenigen Nebenpflichten, die mit der Erbringung der Arbeitspflicht in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. D. h. auch die Nebenpflichten, wie etwa das Ein- und Ausstempeln, werden durch die Beteiligung an einem Streik suspendiert.

Soweit in einem bestreikten Betrieb rechtswirksame Regelungen über Verhaltens- und Abmeldepflichten der Arbeitnehmer*innen beim Verlassen des Arbeitsplatzes oder des Betriebes bestehen, gelten diese nicht für Streiks!

■ **Bin ich verpflichtet ein Zeiterfassungsgerät zu bedienen? (Stempeln)**

Es besteht auch keine Pflicht beim Verlassen des Betriebes zum Zwecke der Streikbeteiligung gegebenenfalls dort vorhandene Zeiterfassungsgeräte zu bedienen.

Aufgrund der Beteiligung am Streik ist die Pflicht zum »Ausstempeln« aufgehoben! Die Arbeitnehmer*innen beteiligen sich an einem Streik, um dem Arbeitgeber ihre Arbeitskraft zu entziehen. Wenn Arbeitnehmer*innen beim Verlassen des Betriebes »Ausstempeln«, können sie anschließend dem Arbeitgeber gegenüber die geschuldete Arbeitsleistung nicht mehr vorenthalten.

Streiken während der Freizeit ist keine Streikteilnahme!

(BAG 26.7.2005, Az. 1 AZR 133/04).

■ **Muss ich mich beim Vorgesetzten abmelden oder in Streiklisten des Arbeitgebers eintragen?**

Derartige Verpflichtungen bestehen rechtlich nicht. Eine Abmeldepflicht beim Arbeitgeber wäre auch mit der wirksamen Ausübung des Streikrechts nicht vereinbar, da der Entschluss der Arbeitnehmer*innen zur Streikteilnahme durch zusätzlichen psychischen Druck erschwert würde.

Arbeitnehmer*innen sind nicht verpflichtet, ihre Streikbeteiligung vor Streikbeginn anzukündigen; sie können ihre Absicht bezüglich der Beteiligung an einem bevorstehenden Streik dem Arbeitgeber gegenüber verschweigen.

(Bundesarbeitsgericht 12.11.1996 – 1 AZR 364/96).

**Bundesweiter
#Hochschulaktionstag:**

SCHLUSS MIT PREKÄRER WISSENS- SCHAFT!

Gemeinsam auf die Straße
für bessere Studien- und
Arbeitsbedingungen

20.11.2023

ALL TOGETHER NOW!

ALL TOGETHER NOW!

**Bundesweiter #Hochschulaktionstag
am 20.11.23 für bessere Arbeits- und
Studienbedingungen an Hochschulen
und Forschungseinrichtungen!**

Wir arbeiten und studieren in einem chronisch unterfinanzierten Bildungs- und Wissenschaftssystem, das gute Forschungs-, Lern- und Arbeitsbedingungen verhindert. **Diesen Herbst haben wir es in der Hand!** Zusammen kämpfen wir im Rahmen der Tarifrunde der Länder angesichts stark gestiegener Preise für eine deutliche Lohnsteigerung und für bessere Beschäftigungsverhältnisse. Gemeinsam fordern wir ein Ende von prekären Arbeits- und Studienbedingungen. Wir brauchen eine Bildungswende!

Als Beschäftigte und Studierende machen wir uns gemeinsam stark für grundlegende strukturelle Verbesserungen und mehr Wertschätzung:

Inflationsausgleich für ALLE!

Wir Hochschulbeschäftigte und Studierende kämpfen im Rahmen der Tarifrunde der Länder für höhere Löhne und verlangen die BAföG-Sätze deutlich anzuheben! Es braucht eine BAföG-Strukturreform und Bedarfssätze, die zum Leben reichen!

**Her mit dem TVStud! Schluss mit
prekären Arbeitsbedingungen in
der Wissenschaft!**

Kurze Vertragslaufzeiten, Kettenbefristung und mitbestimmungsfreie Zonen müssen abgeschafft werden! Wir brauchen eine grundlegende Reform des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG), einen bundesweiten Tarifvertrag für studentische Beschäftigte (TVStud) und echte Mitbestimmungsrechte durch die Aufnahme studentischer Beschäftigter in die Personalvertretungsgesetze der Länder.

**Für die Ausfinanzierung von
Forschung und Lehre!**

Gute Forschung und Lehre benötigen eine stabile Grundfinanzierung, unabhängig von Drittmitteln und Projektförderung. Wir lassen uns nicht länger kaputtsparen!

Setzen wir ein Zeichen und gehen gemeinsam auf die Straße: **All together now!** Ob Aktionen auf dem Campus, (Unterstützung von) Streik der Beschäftigten oder Unterschriftensammlung für die **Petition #StopptDauerbefristung**.

**Schluss mit prekärer Wissenschaft –
Heraus zum #Hochschulaktionstag
am 20.11.23!**

**Gemeinsam kämpfen wir für
bessere Arbeits- und
Studienbedingungen für alle!**

**Alle Infos zu Aktionen
in deiner Stadt!**
www.hochschulaktionstag.de

